



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 480/01

vom
12. Dezember 2001
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26. Juni 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Schriftsatz der Verteidigerin vom 11. Dezember 2001 lag vor.

Schäfer

Nack

Wahl

Boetticher

Kolz